



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0140/2023

Vorlage: ST/0159/2023		Datum: 09.11.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE-PARTEI. zu Awarenesskonzepte für Veranstaltungen in Koblenz			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Die Ordnungsbehörde der Stadt Koblenz prüft als einheitlicher und zentraler Ansprechpartner die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und koordiniert hierbei die Einbindung sämtlicher Fachämter und Behörden (wie z.B. auch die Polizei).

Sofern die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes gesetzlich vorgeschrieben oder im Einzelfall als erforderlich angesehen wird (vgl. § 26 POG), prüfen auch hier die Ordnungsbehörde, die Polizei sowie das Amt für Brand- und Katastrophenschutz das jeweilige Konzept vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Sicherheitskonzeptes ist jedoch allein der Veranstalter. Dieser bedient sich sodann regelmäßig eines Sicherheitsdienstes zur Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus dem Sicherheitskonzept ergeben.

Ein sog. Awarenesskonzept kann als Bestandteil eines solchen Sicherheitskonzeptes verstanden werden. Dieses kann nur bei Vorliegen einer konkreten Gefährdungslage behördlich gefordert werden. Es wäre rechtlich nicht zulässig, ein Awarenesskonzept „proaktiv“ einzufordern.

Gleichwohl kann der Veranstalter auf freiwilliger Basis ein Awarenesskonzept erarbeiten und der Behörde im Rahmen des Sicherheitskonzeptes vorlegen.

Ferner obliegt es nicht der Ordnungsbehörde darüber zu entscheiden, ob bzw. inwieweit das Personal der eingesetzten Sicherheitsdienste hinsichtlich des Umgangs mit Belästigung, sexualisierten Übergriffen und Diskriminierung geschult werden. Sobald Straftaten im Rahmen von Veranstaltungen verübt werden, ist darüber hinaus ohnehin die Polizei als Strafverfolgungsbehörde hinzuzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussempfehlung: Eine Beschlussfassung erübrigt sich aufgrund der Erläuterungen im Rahmen der Stellungnahme.